Das neue Schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **7 (1909-1910)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-837655

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

7. Jahrgang. | 1. Oktober 1909. | **Nr. 1.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen.

Von **Pfarrer Herrenschwand**, Laupen (Bern).

Ein Ideal, von dem schon lange geträumt worden ist, hat seine Verwirklichung gefunden, wir haben nun ein einheitliches Zivilgesetz für die ganze Schweiz, zudem ist die Lösung dieser schwierigen Aufgabe in überaus glücklicher Weise, wie allseitig anerkannt wird, erfolgt, indem der Gesetzgeber sich bemüht hat, ein Werk zu schaffen, das der Wohlfahrt des Volkes dient. Es handelt sich jetzt darum, dafür zu sorgen, daß dieses Gesetz sich einlebe, und das wird nur dann möglich sein, wenn es studiert und in seiner ganzen Tragweite erfaßt wird. Von diesem Standpunkt aus mag es wohl angezeigt sein, die Bedeutung des Zivilgesetzes für das Armenwesen näher zu untersuchen.

Unter den Gründen, welche für die Vereinheitlichung des Zivilrechtes angeführt wurden, figurierte der Hinweis auf die Tatsache, daß je länger je mehr eine große Zahl von Bürgern den Wohnort wechselt, daß viele die Heimatgemeinde und den Heimatkanton verlassen und dabei leicht Schädigung infolge Rechtsunsicherheit, die aus dem verschiedenartigen Recht der verschiedenen Kantone resultiert, erleiden können. Das kann nun gerade auch die unbemittelte Bevölkerung treffen, die anderwärts ihr Glück zu machen hofft, weil sie es zu Hause nicht gefunden hat. Man begrüßt ferner das neue Zivilrecht als „ein starkes Band, welches das Zusammengehörigkeitsbewußtsein der Staatsangehörigen mächtig fördert". Diese Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühles wäre sehr im Interesse der Armen. Der Gesetzgeber hat es sich zur Pflicht gemacht, nicht nur das Recht zu vereinheitlichen, sondern ist, wo es nötig war, bestrebt gewesen, auch materiell ein neues Recht zu schaffen; so werden wir Bestimmungen finden, die auf die Verhältnisse des Armen Rücksicht nehmen und ihm vermehrten Schutz gewähren. Und nun zu den einzelnen Artikeln, die für Armenbehörden von Bedeutung sind.

1. Personenrecht. Wir lesen in Artikel 22: „Wenn einer Person das Bürgerrecht an mehreren Orten zusteht, so ist für ihre Heimatangehörigkeit der Ort entscheidend, wo sie zugleich ihren Wohnsitz hat oder zuletzt gehabt hat." Das ist eine Reproduzierung von Artikel 5 des Bundesgesetzes betreffend die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niederge-

lassenen und Aufenthalter. Dieser Satz ist von Bedeutung für Arme mit Doppelbürgerrecht. Nach bundesgerichtlichen Entscheiden, die sich auf diesen Artikel stützen, hat ein Heimatkanton keinen Ersatz für die seinen Angehörigen in einem andern Kanton gewährten Armenunterstützungen zu leisten; das neue Zivilgesetz bringt darin keine Änderung. Es wird jedenfalls eine Zeit kommen, wo der Gesetzgeber weitergehende Bestimmungen aufstellen muß, da sonst leicht Armenabschiebungen von Kanton zu Kanton eintreten könnten; das ist Material für ein eidgenössisches Armengesetz, das übrigens noch lange wird auf sich warten lassen, weil große Schwierigkeiten zu überwinden sind und weil das Schweizervolk sich noch zu wenig mit diesem Gedanken vertraut gemacht hat.

Nach Artikel 27 und 28 kann sich niemand seiner Freiheit entäußern oder sich in ihrem Gebrauche in einem das Recht oder die Sittlichkeit verletzenden Grade beschränken; wer da verletzt wird, kann auf Beseitigung der Störung, ja auf Schadenersatz und Genugtuung klagen. Es ist im „Armenpfleger" die Frage aufgeworfen worden, ob dieser Artikel nicht von Armen angewendet werden kann, um gegen Verfügungen von Armenbehörden zu reagieren. Denken wir z. B. an die Versetzung in eine Armenanstalt oder an die Wegnahme der Kinder. Nach den Ausführungen im Ständerat ist hier gedacht an die Aufhebung eines Dienstvertrages aus wichtigen Gründen, an die Aufhebung eines Gesellschaftsvertrages, an die Unverbindlichkeit eines örtlich und zeitlich unbeschränkten oder überhaupt allzu ausgedehnten Konkurrenzverbotes. Ferner ist zu denken an Schädigung durch Verlöbnisbruch (93), durch Ehescheidung (151), wir verweisen ferner auf 318, wonach in gewissen Fällen eine uneheliche Mutter eine Genugtuung verlangen kann. Die Verfügungen der Armenbehörden sind eigentlich geschützt durch Artikel 6, wonach die Kantone in ihren öffentlich-rechtlichen Befugnissen durch das Bundeszivilrecht nicht beschränkt werden. Will jemand sich nicht in eine Armenanstalt verbringen lassen, so kann er nicht auf Gewährung einer andern Hülfe dringen, sondern er muß nachweisen, daß er selbständig für sich sorgen kann, ohne sich des Bettels u. s. w. schuldig zu machen. In diesem Zusammenhang ist auch die Frage aufgeworfen worden, ob die Armenbehörden es als ein Recht beanspruchen können, unterstützungsbedürftigen Eltern ihre Kinder ohne weiteres zur Verkostgeldung wegzunehmen. Wenn das Armengesetz dieses Recht nicht direkt gestattet, so können die Eltern sich gegen eine solche Verfügung wehren, und die Behörden können angehalten werden, zuerst die elterliche Gewalt zu entziehen. Im übrigen soll die Armenbehörde, wenn es sich einigermaßen rechtfertigen läßt, den Wünschen der Armen, namentlich der würdigen Armen — und diese Zahl ist nicht klein — Rechnung tragen.

Aus dem Personenrecht möchten wir noch auf die Bestimmungen über die Vereine hinweisen, die deshalb hier erwähnt werden, weil ohne die Mithülfe gemeinnütziger und wohltätiger Vereine und Institutionen die gesetzliche Armenpflege ihren Aufgaben nur schwer nachkommen könnte. Artikel 52: Keiner Eintragung in das Handelsregister bedürfen die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die Vereine, die nicht wirtschaftliche Zwecke verfolgen. Artikel 60: Vereine, die sich einer . . . . wohltätigen Aufgabe widmen, erlangen die Persönlichkeit, sobald der Wille, als Körperschaft zu bestehen, aus den Statuten ersichtlich ist. Mit diesen Bestimmungen werden den gemeinnützigen Vereinen viel Mühe und Kosten erspart.

Aus dem Abschnitte über die Stiftungen sei hervorgehoben: Artikel 83, Al. 3: Können die Verfügungen über die Organisation von Stiftungen nicht zweckdienlich getroffen werden, so hat die Aufsichtsbehörde das Vermögen, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde ausdrücklich entgegensteht, einer andern Stiftung mit möglichst gleichartigem Zwecke zuzuwenden. Artikel 85: Die zuständige Behörde . . . . darf . . . . die Organisation abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt. Artikel 86: Die zuständige Behörde . . . . darf . . . . den Zweck der Stiftung abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so daß

die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet worden ist. Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bestimmungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden. Zum Schlußsatz sei die Bemerkung beigefügt, daß bis jetzt gelegentlich testamentarische Stiftungen gar nicht angenommen werden konnten, weil schrullenhafte Bedingungen daran geknüpft waren; diese können jetzt beseitigt werden.

2. Familienrecht. Artikel 96 sagt: Um eine Ehe eingehen zu können, muß der Bräutigam das zwanzigste, die Braut das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. Die Botschaft zum Gesetzesentwurf bemerkt hiezu: „Es ist dies eine Neuerung, die den vorherrschenden wirtschaftlichen Verhältnissen Rechnung trägt und in sittlicher Beziehung nicht nur keinen durchschlagenden Bedenken begegnet, sondern umgekehrt als ein Mittel zur moralischen Kräftigung der Ehe und zur Steigerung der Verantwortlichkeit der Männer im Geschlechtsverkehr begrüßt werden muß!! Nach Artikel 97 ist Geisteskranken und solchen, die nicht urteilsfähig sind, also Blödsinnigen, die Ehe untersagt. Nach Artikel 99 können entmündigte Personen eine Ehe nur mit Einwilligung des Vormundes eingehen. Die Bedeutung dieser Bestimmung kann erst dann recht ermessen werden, wenn wir Artikel 370 mit in Betracht ziehen, wonach Personen wegen Trunksucht und lasterhaften Lebenswandels bevormundet werden können. Diese Abweichung gegenüber dem bisherigen Recht ist begründet durch die hohen Anforderungen, die an die Führung des Hausstandes in unserer Zeit gestellt werden. Die neue Gestaltung des Eherechtes kann von den Armenbehörden nur begrüßt werden, und doch, offen gestanden, verspreche ich mir nicht allzu viel hievon, sondern gerade da muß eine Vertiefung der sittlichen Erkenntnis einsetzen und zwar in den breitesten Schichten des Volkes; da muß gebrochen werden mit der Phrase, als ob moderne Anschauungen in Ehefragen ohne weiteres eine höhere Sittlichkeit darstellen; es muß mehr gehört werden auf ruhig denkende und leidenschaftslos abwägende Gelehrte als auf solche, die sich als die alleinigen Vertreter ächter Wissenschaft aufspielen und mit ihren Theorien sittlicher Laxheit rufen; dann erst ist Verhinderung von viel Frauen- und Kinderelend zu erwarten.

Im Familienrecht finden wir viele Bestimmungen, welche die Unterstützungspflicht näher ordnen. Diese Bestimmungen sind ein Mittel im Kampfe gegen die Verarmung und ihre Anwendung entlastet die Armenbudgets; deshalb werden sie hier angeführt. Zum Wohle der Kinder sind folgende Artikel aufgestellt: Artikel 159 sagt im allgemeinen, daß die Ehegatten sich verpflichten, gemeinsam für die Kinder zu sorgen, wie auch Art. 271 betont, daß Eltern und Kinder einander allen Beistand und alle Rücksicht schuldig sind, die das Wohl der Gemeinschaft erfordert. Nach Artikel 272 tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Dann heißt es da ferner: Sind die Eltern in Not geraten, oder erreichen die Kosten eine außerordentliche Höhe, oder liegen andere außergewöhnliche Umstände vor, so kann die Vormundschaftsbehörde den Eltern gestatten, das Vermögen der unmündigen Kinder zu deren Unterhalt und Erziehung in bestimmten Beträgen anzugreifen. Professor Huber bemerkte hiezu im Nationalrat: „Man wird etwa an den Fall denken, wo ein Vater gestorben und sein Vermögen auf die Kinder erbrechtlich übergegangen ist und nun die Mutter als Witwe mit den Kindern sich kümmerlich durchhilft, ohne daß sie das Vermögen der Kinder angreift". Artikel 275 betont zunächst allgemein, daß die Eltern ihre Kinder ihren Verhältnissen entsprechend zu erziehen haben, und fügt hinzu, daß sie insbesondere auch den körperlich oder geistig gebrechlichen eine angemessene Ausbildung zu verschaffen haben. So hat man die Handhabe, um Eltern zu veranlassen, blinde, taubstumme oder sonst anormale Kinder wenn nötig in Spezialanstalten unterzubringen. Wenn Eltern diesem Artikel zu wenig Rechnung tragen, so wird daraus ein Grund zur Entziehung der elterlichen Gewalt konstruiert werden können, während manches Kind, wenn dieser Bestimmung nachgelebt wird, noch einigermaßen erwerbsfähig wird, was eine Entlastung für die Gemeinde bedeutet. Aber auf der andern Seite werden nicht alle Eltern in einer finanziell so günstigen Lage sein, daß sie

genügend zu sorgen imstande sind, sie werden daher die Gemeinden um Unterstützung angehen, namentlich werden sie sich hiezu noch durch Artikel 333 veranlaßt fühlen, wonach das Familienoberhaupt, wenn ein unmündiger oder entmündigter, ein geisteskranker oder geistesschwacher Hausgenosse einen Schaden verursacht, haftbar ist, insofern es nicht darzutun vermag, daß es das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung beobachtet hat; das Familienoberhaupt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß aus dem Zustand eines solchen Hausgenossen weder Gefahr noch Schaden erwächst und soll nötigenfalls bei der zuständigen Behörde zwecks Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen Anzeige machen. Es kann diese Bestimmung mit der Zeit eine gewisse Steigerung der Armenlast bringen, aber über dem finanziellen Standpunkt steht doch der erzieherische und der humanitäre. Es mag sein, daß man anschließend an diesen Artikel später dem Bunde sagt: Wer befiehlt, soll auch bezahlen, soll also bei der Armenpflege mithelfen. Im übrigen ist der gebrechlichen Kinder noch in Artikel 631 gedacht, wonach unerzogenen und gebrechlichen Kindern bei der Teilung ein billiger Vorausbezug einzuräumen ist.

Der Mann hat für seine ehelich erzeugten Kinder zu sorgen; über die eheliche Abstammung sprechen sich Artikel 252—257 aus, doch verzichten wir auf ihre Zitierung. Hingegen sei hingewiesen auf den Abschnitt über die Ehelicherklärung. Art. 258 sagt: Wenn Eltern eines außerehelichen Kindes einander heiraten, so wird dieses von Gesetzes wegen ehelich. In Artikel 260 lesen wir: Wenn die Eltern eines Kindes sich die Ehe versprochen haben und die Trauung durch den Tod oder den Eintritt der Eheunfähigkeit des einen Verlobten unmöglich geworden ist, so hat auf Begehren des andern Verlobten oder des Kindes der Richter die Ehelicherklärung auszusprechen.

Schließlich noch etwas über die Unterstützungspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern: Nach Artikel 289 wird durch die Entziehung der elterlichen Gewalt die Pflicht der Eltern, die Kosten des Unterhalts und der Erziehung der Kinder zu tragen, nicht aufgehoben.

Für einzelne Kinder von Bedeutung sind Artikel 264—269 über die Kindesannahme. Nach dem Entwurf zum bernischen Einführungsgesetz ist der Gemeinderat ermächtigt, die Kindesannahme zu bewilligen; es ist zu hoffen, daß in solchen Fällen nur die edelsten Gesichtspunkte in Betracht fallen.

Nach Artikel 330 werden Findelkinder von der Gemeinde unterhalten, in der sie eingebürgert worden sind. (Fortsetzung folgt.)

Kreisschreiben der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern an sämtliche Regierungsstatthalterämter des Kantons zuhanden der Gemeindebehörden.

Herr Regierungsstatthalter!

Wiederholt haben in letzter Zeit Konferenzen der Armendirektoren der Kantone stattgefunden zur Besprechung gewisser Mißstände in der sogenannten auswärtigen Armenpflege und der Mittel zu ihrer Hebung.

In einzelnen derjenigen zahlreichen Kantone, die ihrer Armengesetzgebung noch immer das Heimatprinzip zugrunde legen, bestehen sogenannte „freiwillige" oder „Einwohner-Armenpflegen", welche sich in anerkennenswerter Weise der verarmten Kantonsfremden annehmen, ihnen bis zu einem gewissen Grade finanzielle Hülfe leisten, namentlich aber für solche Arme Hülfsgesuche an die heimatlichen Armenbehörden leiten und den Verkehr zwischen den letztern und den betreffenden Armen vermitteln. Wir erwähnen z. B. die „Allgemeine Armenpflege" von Basel und die „freiwillige und Einwohner-Armenpflege" von Zürich. Diese Armenpflegen haben halbamtlichen Charakter, sind von Staat und Gemeinden subventioniert und üben eine entschieden segensreiche Wirksamkeit aus, die namentlich auch zahlreichen in Zürich und Basel niedergelassenen armen Bernern zugute kommt.